



Vierte Änderung der Studienordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik für den Studiengang Informatik mit dem Abschluss Master of Science vom 18. Februar 2021

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Vierte Änderung der Studienordnung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 8/2010, S.444), zuletzt geändert durch die Dritte Änderung der Studienordnung vom 19. Februar 2018 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2018, S. 110). Der Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik hat die Änderung am 16. Dezember 2020 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Februar 2021 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 18. Februar 2021 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester im Vollzeitstudium. ²Ein Studium in Teilzeit ist möglich.“

2. In § 4 werden die Wörter „in der Regel“ durch das Wort „sowohl“ ersetzt und hinter dem Wort „Wintersemester“ die Wörter „als auch im Sommersemester“ angefügt.

3. § 5 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Entsprechend dem besonderen Forschungsprofil der Fakultät für Mathematik und Informatik in Jena werden zudem spezielle Kenntnisse in den Informatik-Bereichen Anwendungen, Systeme und Theorie vermittelt.“

4. § 6 wird wie folgt geändert.

- a. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Das Studium gliedert sich in die Bereiche Informatik (57 bis 90 LP), Mathematik (0 bis 12 LP) und Übergreifende Inhalte (0 bis 21 LP).“

- b. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Der Bereich Informatik gliedert sich in die Säulen Anwendungen, Systeme und Theorie. ²Module der Säule Anwendungen sind anwendungsorientiert, Module der Säule Systeme praxisorientiert und Module der Säule Theorie theoretisch orientiert.“

- c. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Im Bereich Mathematik können Wahlpflichtmodule aus dem Angebot der Mathematik-Studiengänge der Fakultät für Mathematik und Informatik belegt werden.“



d. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) ¹Die Vermittlung übergreifender Inhalte erfolgt im Rahmen von Wahlpflichtmodulen. ²Im Bereich Übergreifende Inhalte können Nebenfach-Module und Module aus dem Angebot der allgemeinen Schlüsselqualifikation (ASQ) der Fakultät für Mathematik und Informatik belegt werden. ³Darüber hinaus ist es gestattet, auch ausgewählte Informatik-Module aus dem fortgeschrittenen Bachelorstudium der Informatik als Nivellierungsmodule zu absolvieren.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Der Informatik-Bereich des Studiums umfasst Module im Umfang von 57 bis 90 LP. ²Die Module können nach Maßgabe der folgenden Vorschriften frei zusammengestellt werden:

- a) In den Säulen Anwendungen, Systeme und Theorie müssen jeweils mindestens 6 LP erworben werden. ³Die verbleibenden Leistungspunkte bis maximal 90 LP können frei aus dem Modulangebot der Säulen nach Verfügbarkeit gewählt werden.
- b) Mindestens ein Seminar (3 LP) muss belegt werden. ⁴Es wird empfohlen, dieses Seminar auf dem Gebiet der Masterarbeit zu belegen. ⁵Höchstens ein weiteres Seminar kann im Informatik-Teil angerechnet werden.
- c) Maximal 12 LP dürfen durch Projektarbeiten erbracht werden.“

b. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹Der Mathematik-Bereich des Studiums umfasst Module im Umfang von 0 bis 12 LP. ²Die Module können aus der Auswahl des Modulkatalogs frei zusammengestellt werden.“

c. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) ¹Der Bereich „Übergreifende Inhalte“ des Studiums umfasst Module im Umfang von 0 bis 21 LP. ²Die Auswahl der Module ergibt sich wie folgt:

- a) Es können Nebenfach-Module aus den Fächern Mathematik, Philosophie, Ökologie, Physik, Psychologie, Wirtschaftswissenschaften, Medical Data Science und Soziologie belegt werden. ³Die Nebenfach-Module sind frei wählbar und nicht auf ein einzelnes Nebenfach beschränkt. ⁴Für jedes Nebenfach-Modul können Nebenfachbestimmungen erlassen werden (s. Modulkatalog).
- b) Es können Module aus dem ASQ-Angebot der Fakultät für Mathematik und Informatik belegt werden.
- c) Es können Nivellierungsmodule aus dem Bachelor-Studiengang Informatik der Fakultät für Mathematik und Informatik belegt werden, sofern die gewählte Lehrveranstaltung nicht bereits in einem anderen Studiengang belegt wurde. ⁵Hier wird Basiswissen vermittelt, das unter anderem auch dem Ausgleich unterschiedlicher Vorkenntnisse dienen soll.“

d. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) ¹Die Masterarbeit schließt das Studium ab. ²Sie kann in Zusammenarbeit eines der Lehrstühle mit einem Unternehmen oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung geschrieben werden.“

e. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

6. § 10 wird aufgehoben.



7. § 11 wird § 10.
8. § 12 wird § 11 und wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „zu Studienjahresbeginn“ durch die Wörter „mit dem Friedolin-Semesterwechsel“ ersetzt.
 - b. In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „im Rat der Fakultät“ durch die Wörter „in der Studienkommission“ ersetzt.
9. § 13 wird § 12 und wie folgt gefasst:

„Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.“
10. § 14 wird §13.
11. Die Anlagen 1, 2 und 3 werden aufgehoben

Artikel 2 **Inkrafttreten, Übergangsbestimmung**

- (1) Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2021 in Kraft.
- (2) Die Änderung der Studienordnung gem. Artikel 1 gilt nach ihrem Inkrafttreten für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2021/2022 ihr Studium im Masterstudiengang Informatik aufnehmen.
- (3) Für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Informatik vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung aufgenommen haben, gilt die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Studienordnung weiter. Jedoch können sie auf Antrag im Prüfungsamt, welcher binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung gestellt werden muss, ihr Studium in der ab Wintersemester 2021/2022 geltenden Studienordnung fortsetzen; die bisher erbrachten Leistungen werden bei einem Wechsel anerkannt.

Jena, 18. Februar 2021

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität